AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 29. Juni 2022 Jahrgang 2022, Nr. 22

Sonderausgabe

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
166	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	150
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
167	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.06.2022	150
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	

166 **Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 23	Redaktionsschluss	23.06.2022	Ausgabe	30.06.2022
Nr. 24	Redaktionsschluss	30.06.2022	Ausgabe	07.07.2022
Nr. 25	Redaktionsschluss	21.07.2022	Ausgabe	28.07.2022
Nr. 26	Redaktionsschluss	04.08.2022	Ausgabe	11.08.2022

167 **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.06.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 22.06.2022 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Oeynhausen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Rettungswache des Krankentransport und des Rettungsdienstes bei der kombinierten Feuer- und Rettungswache in Bad Oeynhausen auf der Grundlage des Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in Verbindung mit dem jeweils aktuellen Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Minden- Lübbecke.

§ 2
Umfang der Benutzung

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Einsatzbereiches der Rettungswache Bad Oeynhausen und Personen, die in diesem Bereich verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen der verfügbaren Krankenkraftwagen einschließlich des Notarzt-Einsatzfahrzeuges in

Anspruch zu nehmen.

(2) Das Recht zur Inanspruchnahme besteht auch insoweit,als die Rettungswache Bad Oeynhausen außerhalb ihres Einsatzbereiches auf Weisung der Leitstelle Einsätze durchzuführen hat.

§ 3
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Bad Oeynhausen werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung Gebühren tarife erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens gilt das Abrücken des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Sie umfasst die Anfahrt zum Abholort / Notfallort, die Hilfeleistung bzw. Versorgung der Patientin /des Patienten mit oder auch ohne anschließenden Transport sowie die Rückfahrt zum regelmäßigen Standort.

(3) Für die Inanspruchnahme des Notarzt-Einsatzfahrzeuges sind die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Für Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für vergleichbare Leistun gen vorgesehen sind.

(5) Begleitpersonen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mitbefördert werden. Die Beförderung von Begleitpersonen ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

(6) Ärztliches Personal, Pflegepersonal sowie Angehörige der Polizei, die den Transport aus dienstlichen Gründen begleiten, werden gebüh renfrei befördert.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Gebühren werden bei der Festsetzung nach gefahrenen Kilometern für jedes eingesetzte Fahrzeug für die gesamte Fahrstrecke be-rechnet und zwar vom regelmäßigen Standort ab für die Hin- und Rückfahrt (Anfahrt, ggf. Transport bzw. Fahrt zum Patientenzielort und Rückfahrt). Dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.

(3) Die Gebühren werden auch bei Behandlung im Rettungswagen (RTW) oder durch den Notarzt ohne anschließenden Transport fällig.

(4) Die Gebührensätze nach Anlage 1 dieser Satzung - Gebührentarife - gelten für die Inanspruchnahme durch eine Person. Bei der Inan spruchnahme durch mehrere Personen werden die Gebührensätze entsprechend geteilt.

(5) Für die missbräuchliche Anforderung oder Benutzung eines Krankenkraftwagens werden die doppelten Gebühren erhoben.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührengläubiger ist die Stadt Bad Oeynhausen.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der
a) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes in Anspruch nimmt,
b) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bestellt / beantragt,
c) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bestellen / beantragen lässt,
d) in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst tätig wird,
e) vorsätzlich grundlos den Krankentransport- und Rettungsdienst alarmiert.

(3) Außerdem sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen,wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat (Alarmierung in guter Absicht).

(6) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einem Sozialversicherungsträger, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vor-liegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit dem genannten Kostenträger abgerechnet werden. Die Gebühren-pflicht des Gebührenschuldners nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 6
Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 ((GV. NRW. 2003 S. 24 in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung so-zialer Härten, geboten erscheint oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 21.12.2020 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.06.2022

Gebührentarife

1. Notfallrettung

1.1 Notärztliche Versorgung	
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) einschl. Notarztgestellung	
1.1.1 Grundgebühr	1.089,86 €
1.1.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	6,50 €
1.2 Notfallrettung (Rettungswagen - RTW)	
1.2.1 Grundgebühr	774,35 €
1.2.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,13 €
1.3 Notfallrettung (Intensivtransportwagen/Schwerlast-RTW)	
1.3.1 Grundgebühr	3.462,49 €
1.3.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,13 €

2. Krankentransport (Krankentransport - KTW)	
2.1 Grundgebühr	287,55 €
2.2 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	0,90 €

3. Wartezeiten (KTW / RTW)	
3.1 für die erste Viertelstunde	0,00 €
3.2 für jede weitere angefangene Viertelstunde	22,00 €

4. Sonstige Gebühren	
Einsatzbedingt notwendige besondere Gebühren	
4.1 Innenraumreinigung von KTW,RTW und ITW	120,00 €
4.2 Innenraumdesinfektion von KTW,RTW und ITW	120,00 €
Transporte von Blutkonserven, Gewebeproben und ähnliche Transporte	
4.3 Grundgebühr	
4.4 Gebühr je km zusätzlich für die gesamte Fahrstrecke	3,00 €

4.5 Gestellung von Zusatzkräften (z.B. zur Tragehilfe) und / oder zusätzlichem Gerät durch die Feuerwehr als Notwendige Ergänzung zur Durchführung des krankentransport-und rettungsdienstlichen Auftrages, soweit es sich dabei nicht um einen eigenständigen unentgeltlichen Feuerwehreinsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz-, Hilfeleistungs-,Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BSHG) handelt.

Gebühren in Höhe der Tarife nach der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen vom 14.07.2021 in der jeweiligen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV.NRW.S. 442, 481) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 22.06.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994n (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 24.06.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/ des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtlichen Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: m.moehlenbrock@minden-luebbecke.de)